

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Gesellschaft zur Förderung des akademischen Nachwuchses e. V. Er hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Mittelverwendung und Aufgaben

1. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zur Förderung der Erziehung und der Studentenhilfe.

Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des akademischen Nachwuchses im Umfeld von Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- Vergabe von Stipendien an Schüler und Studenten im Bereich der Natur- und Ingenieurwissenschaften für

die Erlangung der Studienreife, insbesondere bei besonderer Begabung oder bei materieller Bedürftigkeit,

die Durchführung eines Studiums oder einer Spezialausbildung,

eine Doktorarbeit.

- Auszeichnungen für besondere Leistungen an Schüler und Studenten im Bereich der Natur- und Ingenieurwissenschaften, z. B.

hervorragende Abschlüsse von Examen, Diplom- oder Doktorarbeiten,

eine aus fachlicher und journalistischer und/oder didaktischen Sicht ausgezeichnete Veröffentlichung (Artikel, Beitrag),

eine patentfähige Erfindung,

ein besonders gelungenes Experiment.

- Finanzielle Unterstützung für Schüler und Studenten im Bereich der Natur- und Ingenieurwissenschaften für

eine Tagungsteilnahme zur Präsentation eigener Forschungsergebnisse,

Seminar- und Weiterbildungsveranstaltungen anderer Einrichtungen,

einen Forschungsaufenthalt im Ausland,

eine Teilnahme an einem Experiment, einer Expedition, einer Messkampagne des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR),

die Durchführung von Forschungsarbeiten und Studien.

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden.

Mitglieder des Verein sind:

- Natürliche volljährige Personen
- Juristische Personen
- Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

b) Der Ausschluss aus dem Verein und der Streichung von der Mitgliederliste erfolgt

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als ein Jahr mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder ganz oder teilweise aufheben,
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 4 Mitgliederbeiträge/Umlagen

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird (Beitragssatzung).

Zur Abdeckung besonderer finanzieller Aufwendungen können nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden.

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitrags- und/oder Umlagepflicht befreit.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Mitglieder haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Im Übrigen gilt § 7 dieser Satzung.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Sie wählen den Vorstand, siehe §§ 10 und 13 dieser Satzung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal in zwei Jahren vom Vorstand einzuberufen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat durch schriftliche Mitteilung an die dem Verein bekannt gegebene letzte Anschrift des Mitglieds zu erfolgen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Der obige Absatz 3 dieser Vorschrift mit den Einladungsvorgaben gilt entsprechend.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen, soweit die Satzung keine andere Frist vorschreibt.

Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zu Mitgliederversammlungen ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen wird und der Antrag keine qualifizierte Mehrheit verlangt (Dringlichkeitsantrag).

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Wahl des Vorstands;
- die Entgegennahme des Zweijahres- und Kassenberichts des Vorstands und Erteilung der Entlastung;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge;
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus der Satzung (insbesondere § 5) oder dem Gesetz nichts anderes ergibt. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig. Juristische Personen können sich durch ausgewiesene vertretungsberechtigte Personen vertreten lassen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder erfolgt sie in geheimer Abstimmung.

Stimmenthaltung bleiben außer Betracht.

Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder zu Stimmengleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende ist berechtigt, für einzelne Tagesordnungspunkte den Vorsitz/die Leitung an eine andere Person zu übertragen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Sie können den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertreten und zeichnen als gesetzliche Vertreter. Intern gilt, dass der Stellvertretende Vorsitzende des Vereins bei Abwesenheit oder im Auftrag den Vorsitzenden vertritt.

§ 11 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Vorstands im Amt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, so bestimmt die Vorstandschaft durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Dem Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Der Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festlegen. Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Verbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.

Zur Zuständigkeit des Vorstands gehören:

- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen;
- Planung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen;
- Planung und Durchführung von nationalen Ausschreibungen zur Vergabe von Fördermitteln;
- Planung und Durchführung von internationalen Ausschreibungen zur Vergabe von Fördermitteln;
- Vergabe der Fördermittel sofern sie nicht im Ergebnis einer öffentlichen Ausschreibung vergeben werden;
- Einsetzung von nationalen Ausschüssen zur Entscheidungsfindung bei nationalen Ausschreibungen;
- Einsetzung von internationalen Ausschüssen zur Entscheidungsfindung bei internationalen Ausschreibungen;
- Repräsentation des Vereins;
- Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsansätze, Finanzplanung;
- Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche;

§ 13 Vorstandschaft/Gesamtvorstand

Die Vorstandschaft besteht aus

- a) dem Vorstand (Vorsitzender und Stellvertreter),
- b) dem Sekretär.

Für die gewählten Mitglieder ergeben sich insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

Zu a) Der Vorstand ist zuständig gemäß den §§ 10 und 12 dieser Satzung.

zu b) Dem Sekretär obliegt die Protokollführung von Sitzungen und Versammlungen sowie der Schriftverkehr des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand. Der Sekretär ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Rechnungslegung und Sicherung des Vereinsvermögens verantwortlich. Zahlungsanweisungen über 100,-Euro bedürfen zuvor der Zustimmung durch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands. Dem Sekretär kann durch Beschluss des Vorstands das Spendenwesen übertragen werden.

Sämtliche zur Vorstandschaft gehörenden Vereinsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt und ernannt. Die Wiederwahl ist möglich.

Sie können zusätzlich weitere Vereinsämter/Funktionen nach dieser Satzung übernehmen und ausüben.

§ 14 Sitzungen der Vorstandschaft

Der Vorstandschaft beschließt in Sitzungen, die durch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen und geleitet werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich eines zur Vertretung berechtigten Mitgliedes anwesend sind. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 15 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Sekretär und vom Versammlungsleiter unterzeichnet. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind von einem vertretungsberechtigten Vorstand abzuzeichnen. Die Vorstandsprotokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 16 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Studentenhilfe in naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vorstehende Fassung wurde in der Gründungsversammlung vom 14.01.2002 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt: